



Offenlegungsbericht

gem. Teil 6 Verordnung (EU) 2019/2033

zum 31.12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK (ART. 47 IFR)	3
	2.1 Risikomanagementziele	3
	2.2 Risikomanagementsystem	3
	2.3 Risikoarten gemäß IFR	4
3	UNTERNEHMENSFÜHRUNG (ART. 48 IFR)	5
	3.1 Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen der Geschäftsführung und Aufsichtsorgane	5
	3.2 Diversitätsstrategie	6
	3.3 Risikoausschuss	6
4	EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN (ART. 49 & 50 IFR)	6
	4.1 Eigenmittel	6
	4.2 Eigenmittelanforderungen	7
	4.3 Eigenmittelanforderungen	7
5	VERGÜTUNGSPOLITIK UND -PRAXIS (ART. 51 IFR)	8
6	ANLAGESTRATEGIE (ART. 52 IFR)	10
7	UMWELT, SOZIAL- UND UNTERNEHMENSFÜHRUNGSRIKISKEN (ART. 53 IFR)	10

1 Vorbemerkung

Dieser Bericht dient der Erfüllung der Offenlegungspflichten der B&K Vermögen GmbH (im Folgenden mittels „B&K“ abgekürzt) gem. Art 46 ff. der Verordnung EU 2019/2033 (Investment Firm Regulation „IFR“) auf Einzelbasis und bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2023.

Ein Offenlegungsbericht ist gemäß IFR zu erstellen, wenn die Wertpapierfirma die Bedingungen für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllt. B&K gilt auf Grund seiner Gruppenzugehörigkeit zur „Cinerius Financial Partners“ als ein mittleres Wertpapierinstitut gem. § 2 Abs. 17 WpIG. Der Offenlegungsbericht hat insbesondere einen Überblick über die Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR), ausgewählte Sachverhalte der Unternehmensführung (Art. 48 IFR), die Eigenmittel (Art. 49 IFR), die Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR), die Anlagestrategie (Art. 52 IFR) sowie Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR) der Gesellschaft zu vermitteln.

2 Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)

B&K hat gem. Art. 47 IFR die Risikomanagementziele und -politik für die Risikokategorien in Teilen 3 (Kapitalanforderungen), 4 (Konzentrationsrisiken) und 5 (Liquiditätsrisiken) offenzulegen. Außerdem hat eine Zusammenfassung Risikomanagementziele und -systeme sowie eine Risikoerklärung zu erfolgen.

2.1 Risikomanagementziele

Nach Art. 47 IFR sind Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie in den Bereichen Kapitalanforderungen, Konzentrationsrisiko und Liquidität (Teil 3, 4, 5 IFR) offenzulegen. Dem beizufügen ist eine Zusammenfassung der Strategien und Verfahren für die Steuerung dieser Risiken sowie eine Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene Gesamtrisikoprofil des Instituts beschrieben ist. Die Risikoerklärung ist vom Leistungsorgan zu genehmigen.

2.2 Risikomanagementsystem

Nach § 45 WpIG wurden angemessene Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung eingerichtet. Diese dienen der Gewährleistung der Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel.

Eine konsistente Risikostrategie sichert die Umsetzung der Geschäftsstrategie, unterstützt die Erreichung der Unternehmensziele und minimiert die sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken.

Ein wesentlicher Bestandteil der Risikosteuerung ist die Sicherung der Risikotragfähigkeit unseres Instituts. Zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit nehmen wir zweimal jährlich eine Risikotragfähigkeitsanalyse vor. Ausgangspunkte bilden die quartalsweisen Bundesbank-Meldungen sowie das Zahlenwerk zur Feststellung des Jahresabschlusses.

Für eine unabhängige Überwachung und Kommunikation der ermittelten Risiken wurde eine Risikocontrolling-Funktion i.S.d. AT 4. 4. 1 MaRisk eingerichtet.

In Hinblick auf Größe des Instituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit wurde die Risikocontrolling-Funktion wie folgt ausgestaltet:

- Die Risikocontrolling-Funktion wird vom Risikocontrolling-Beauftragten allein ausgeübt
- Die Funktion des Risikocontrolling-Beauftragten wird einem Geschäftsleiter übertragen. Damit ist die Übertragung der Funktion auf eine Person auf ausreichend hoher Führungsebene sowie die Einbeziehung des Risikocontrolling-Beauftragten in wichtige risikopolitische Entscheidungen der Geschäftsleitung gegeben
- Der Risikocontrolling-Beauftragte nimmt die Funktion nicht exklusiv wahr, sondern ist auch in den operativen Geschäftsbetrieb involviert
- Der Risikocontrolling-Beauftragte hat alle Befugnisse sowie uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, um seine Aufgaben vollumfänglich erfüllen zu können

Die Funktion des Risikocontrolling-Beauftragten wird derzeit von Herrn Meinolf Köper ausgeübt.

2.3 Risikoarten gemäß IFR

2.3.1 Kapitalanforderungen

Nach § 45 WpIG sind die Auswirkungen der von uns identifizierten Risiken auf die Eigenmittel unseres Instituts zu überwachen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die sich aus der IFR ergebenden Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen permanent erfüllt sind.

Die Nichteinhaltung der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen stellt ein wesentliches Risiko für den Erhalt unserer Erlaubnis gem. § 15 WpIG und damit für unsere Geschäftsgrundlage dar. Ziel des Risikocontrollings ist es daher, bereits ein drohendes Risiko einer Unterschreitung der Mindestgrenzen so rechtzeitig zu erkennen und an die Geschäftsleitung zu melden, dass effektive Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können, um eine Unterschreitung zu verhindern. Es erfolgt eine permanente Überwachung durch das Risikocontrolling.

Ein mehrjähriger Kapitalbedarfsplan wird im Rahmen der Unternehmensplanung erstellt, welcher jeweils jährlich fortgeschrieben wird. Der Planungshorizont beträgt 3 Jahre. In diesem sind, soweit prognostizierbar, mögliche Veränderungen unserer Geschäftstätigkeit oder strategischen Ziele sowie zu erwartende Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu berücksichtigen.

Verantwortlich für die Überwachung und Szenario-Analysen ist der Risikocontrolling-Beauftragte des Instituts, gemeinsam mit der Compliance-Funktion des Unternehmens.

2.3.2 Konzentrationsrisiken

Konzentrationsrisiken gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 31 IFR hat das Institut derzeit nicht mit einzubeziehen, da das Institut kein Handelsbuch führt. Die im Anlagebuch gehaltenen Investmentfondsanteile investieren schwerpunktmäßig im Geldmarkt und nur zu einem geringen Teil in Aktien. Aufgrund der dadurch gewährleisteten breiten Streuung sind die Konzentrationsrisiken sehr gering.

2.3.3 Liquiditätsrisiken

Unter Liquiditätsrisiken versteht man die Gefahr von Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungsunfähigkeit unseres Instituts. Diese ergeben sich grundsätzlich aus allen Zahlungsverpflichtungen.

Liquiditätsrisiken gegenüber Kunden haben keine Relevanz, da unser Institut keine Barmittel oder Einlagen von Kunden entgegennimmt.

Liquiditätsrisiken aus der laufenden Geschäftstätigkeit können als Folge von Ertragsrisiken entstehen. Rückläufige Erträge verursachen zunächst Gewinneinbußen und führen im Falle einer Kostenunterdeckung zu Verlusten. Folgen sind das Aufzehren des Eigenkapitals sowie das Risiko von Liquiditätsengpässen im Falle höherer Liquiditätsabflüsse im Vergleich zu niedrigeren Liquiditätszuflüssen.

Unser Institut hält liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten. Die Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität wird durch die Geschäftsleitung laufend überwacht

2.3.4 Adressausfallrisiko

Adressenausfallrisiken aus dem Kundengeschäft bestehen für unser Institut nicht. Unsere Geschäftstätigkeit beinhaltet keine Kreditvergabe an Kunden, da unsere rechtliche Zulassung dies ausschließt. Entsprechende Forderungsausfälle können somit nicht eintreten. Adressausfallrisiken bestehen hinsichtlich Honorarforderungen gegenüber Kunden und Kooperationspartnern nur in geringem Umfang. Das Risiko der Nichtrealisierbarkeit von Honorarforderungen ist aufgrund der Kundenstruktur und der hohen Qualität der Kooperationspartner als gering einzustufen. Eine wesentliche Abhängigkeit von einzelnen Kunden besteht nicht.

Das Institut legt seine Eigenmittel nur bei Einlagenkreditinstituten herausragender Bonität mit täglicher Fälligkeit. Sobald Risiken hinsichtlich der Bonität einer Adresse bekannt werden, wird die Geschäftsleitung unverzüglich über Umschichtungen

entscheiden. Die Geschäftsleitung berät mindestens einmal im Jahr über die angelegten Eigenmittel und erörtert ggf. Neuanlagen aufgrund von Neueinschätzung von Bonitäten. Darüber hinaus werden im Anlagebuch Geldmarktfonds gehalten, die ausschließlich in erstklassigen Bonitäten investieren.

2.3.5 Ertragsrisiko

Unser Institut unterliegt einem Ertragsrisiko. Dieses Risiko kann sich realisieren, wenn Kunden ihre Verwaltungsmandate kündigen. Außerdem können die Kosten für die Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs steigen, ohne dass die Erlöse in gleichem Maße gesteigert werden können. Das Ertragsrisiko wird durch striktes Kostencontrolling gesteuert. Das Institut ermittelt regelmäßig die Basis und Höhe seiner laufenden Kosten. Schon zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfasst unser Institut die laufenden Kosten. Die Geschäftsleitung stellt die laufenden Kosten kontinuierlich den erwarteten Erträgen gegenüber und wird kurzfristig Gegenmaßnahmen ergreifen, sofern auf Grund von Ertragsrisiken Kostenreduzierungen notwendig sind. Da das Institut die laufende Verbuchung aller Geschäftsvorfälle selbst vornimmt, ist gewährleistet, dass die Gesellschaft jederzeit Kenntnis über ihre aktuelle finanzielle Situation hat.

Darüber hinaus werden halbjährlich Stresstests mit Analyse der Ertrags- und Kostensituation durchgeführt, deren Ergebnisse von der Geschäftsführung zu genehmigen sind.

2.3.6 Operationelle Risiken

Das Unternehmen definiert das operationelle Risiko als Gefahr von Verlusten, die in Folge von Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Die Risiken können sich insbesondere auch auf Grund von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen ergeben. Oder sie führen zu Ertragsrückgängen infolge von Kundenabgängen, Verlust betreuten Vermögens und weniger Neukundenzugängen. Das Management operationeller Risiken wird durch eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation sichergestellt. Eingerichtet sind eine adäquate Compliance-Organisation und ein angemessenes internes Kontrollsystem. Operationelle Risiken werden über die Beschränkung des Produkt-/Dienstleistungsangebots begrenzt. Durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht ein angemessener Versicherungsschutz. Ziele des IT-Risikomanagements sind Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität sowie Vertraulichkeit der Daten innerhalb der IT-Systeme und der zugehörigen IT-Prozesse sicherzustellen und die Risiken aus einer Verletzung zu minimieren. Dafür wird eine angemessene technisch-organisatorische Ausstattung der IT-Systeme bereitgestellt. Eine ausreichende personelle Ausstattung, bedarfsorientierte Fortbildungsmaßnahmen und wirksame Vertretungsregelungen reduzieren die operationellen Risiken im Personalbereich. In einem erfolgreichen Personalmanagement sehen wir eine wesentliche Voraussetzung, um die hohen Herausforderungen der Finanzbranche im Sinne unserer Kunden zu bewältigen. Die Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs wird über angemessene Notfallprozesse sichergestellt.

Zur Steuerung der operationellen Risiken ist die Beachtung der Compliance-Vorgaben entscheidend. Unser Institut hat verschiedene Compliance-Regelungen und Arbeitsanweisungen im Rahmen eines Organisations-Handbuchs erstellt, in denen die wichtigsten Organisations- und Ablaufprozesse definiert sind.

3 Unternehmensführung (Art. 48 IFR)

3.1 Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen der Geschäftsführung und Aufsichtsorgane

Zum 31.12.2023 hatten die Mitglieder der Geschäftsführung der B&K folgende Anzahl an Mandaten in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan, einschließlich der Funktion bei B&K:

Geschäftsführer	Leitungsfunktion	Aufsichtsfunktion
Maik Bolsmann	1	Keine
Meinolf Köper	1	Keine

Tabelle 1: Aufstellung der von der Geschäftsleitung bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

Auf Grund der Größe der Gesellschaft ist ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Kontrolle der Geschäftsführung erfolgt über die Gesellschafterversammlung. Mehrheitsgesellschafterin ist die Cinerius Financial Partners AG. Da es sich bei dieser um keine natürliche Person handelt, wird auf die Benennung der weiteren Aufsichts- und Leitungsfunktionen verzichtet.

3.2 Diversitätsstrategie

Bei der B&K Vermögen GmbH besteht auf Grund der überschaubaren Größe der Gesellschaft keine explizite Diversitätsquote. Bei der Personalauswahl wird auf die Fähigkeiten, Kompetenzen und die Qualifikation der Bewerber geachtet. Personalausscheidungen werden ungeachtet von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religion, Behinderung oder dem Familienstatus getroffen. Chancengleichheit und Diversität in der Gesellschaft werden als Chance betrachtet.

3.3 Risikoausschuss

B&K hat auf Grund der Größe der Gesellschaft und des Aufsichtsorgans keinen separaten Risikoausschuss gebildet, dies ist in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 3 Nr. 1 WpIG zu vertreten. Die Risikokontrollfunktion wird von der Compliance-Funktion vorgenommen.

4 Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (Art. 49 & 50 IFR)

4.1 Eigenmittel

		a)	b)
		Beträge in TEUR	Quelle auf Grundlage von Referenznummer/-buchstaben in der geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	EIGENMITTEL	684	
2	KERNKAPITAL (T1)	684	
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	684	
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	100	4 a)
5	Agio		
6	Einbehaltene Gewinne		
7	Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
8	Sonstige Rücklagen	600	4 b) c)
9	Abzugs- und Korrekturposten auf Grund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)		
10	Sonstige Fonds		
11	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL		
12	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals		
13	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		
14	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
15	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
16	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
17	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres		
18	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-16	
20	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden		
21	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet		
22	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet		
23	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
25	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage		
26	(-) Sonstige Abzüge		
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
28	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL		
29	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
30	Agio		
31	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL		
32	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals		
33	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
34	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
35	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
36	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
37	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
38	(-) Sonstige Abzüge		
39	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
40	ERGÄNZUNGSKAPITAL		
41	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
42	AGIO		
43	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL		
44	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals		

45	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
46	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
47	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
48	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
49	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
50	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		

Tabelle 2: EU IF CC1 Zusammensetzung der Aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum 31.12.2023

		a	b	c
		Bilanz in veröffentlichtem/ geprüfem Abschluss in TEUR	Im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	Querverweis auf EU IF CC1
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva- Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanzen				
1	Forderungen an Kreditinstitute	2650		
2	Forderungen an Kunden	1081		
3	Anteile an verbundenen Unternehmen	9		
4	Sachanlagen	106		
5	Sonstige Vermögensgegenstände	9		
6	Rechnungsabgrenzungsposten	27		
	Aktiva insgesamt	3888		
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva- Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanzen				
1	Sonstige Verbindlichkeiten	333		
2	Rückstellungen	684		
3	Gezeichnetes Kapital	107		4
4	Gewinnrücklagen	570		6
5	Bilanzgewinn	1118		
	Passiva insgesamt	3888		

Tabelle 3: Meldebogen EU ICC2: Eigenmittel: Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz zum 31.12.2023

Die im Meldebogen dargestellten Beträge entsprechen der im offengelegten und geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz. Es liegt kein Konsolidierungskreis für Rechnungslegungs- oder für aufsichtsrechtliche Zwecke vor.

Auf die Darstellung der „Hauptmerkmale eigener von der Firma ausgegebenen Instrumente“ mittels Template IF EU CCA wird verzichtet, da B&K keine Instrumente ausgegeben hat.

4.2 Eigenmittelanforderungen

4.2.1 Interne Eigenmittelanforderung

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit für B&K erfolgt vierteljährlich durch den Risikocontrolling-Beauftragten anhand von verschiedenen Kennzahlen und Szenarien.

Die Risikotragfähigkeit der Ringelstein und Partner Vermögensbetreuung war im Geschäftsjahr sowie zum Stichtag 31. Dezember 2023 stets gegeben.

4.3 Eigenmittelanforderungen

Auf Grund von Art. 11 IFR ist B&K als mittleres Wertpapierinstitut permanent angehalten Eigenmittelanforderung einzuhalten. Die Anforderungen ergeben sich aus dem maximalen Wert der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten (Art. 13 IFR), der permanenten Mindestkapitalausstattung (Art. 14 IFR) sowie der Betrachtung der K-Faktoren (Art. 15 IFR).

Zum Bilanzstichtag ergaben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

	TEUR
Eigenmittelanforderung	507
Permanente Mindestkapitalanforderung	75
Anforderung für fixe Gemeinkosten	507
Gesamtanforderung für K-Faktoren	99

Tabelle 4: Darstellung der Eigenkapitalanforderungen auf Basis der Maximalbedingung gem. Art. 11 Abs. 1 IFR

Auf Grund der Maximalbedingung aus Art. 11 Abs.1 IFR errechnet sich die Eigenmittelanforderung auf Basis der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten des Vorjahres und betragen 268 TEUR.

K-Faktoren

Die Gesamtanforderungen für die K-Faktoren beruht auf Grundlage der Summe der für B&K anwendbaren K-Faktoren und ergab sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

	Faktorbetrag	Anforderung für K-Faktoren
GESAMTANFORDERUNG FÜR K-FAKTOREN		98.732
Kundenrisiken		98.732
Verwaltete Vermögenswerte	493.660.280	98.732
Gehaltene Kundengelder – auf getrennten Konten		NR
Gehaltene Kundengelder – auf nicht getrennten Konten		NR
Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte		NR
Bearbeitete Kundenaufträge – Kassageschäfte	0	0
Bearbeitete Kundenaufträge - Derivatgeschäfte	0	0

Tabelle 5: Darstellung der K-Faktor-Anforderungen

K-Faktoren für das Markt- und Firmenrisiko wurden nicht ermittelt, da keine Lizenz für den Eigenhandel vorliegt und diese Faktoren folglich nicht zum Tragen kommen.

B&K hat die Eigenmittelanforderungen damit wie folgt erfüllt:

Harte Kernkapitalquote	134,77 %
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals	400 TEUR
Kernkapitalquote	134,77 %
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals	303 TEUR
Eigenkapitalquote	134,77 %
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals	176 TEUR

Tabelle 6: Darstellung der Kapitalquoten

5 Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR)

Die Ausgestaltung unserer Vergütungssysteme steht im Einklang mit den strategischen Zielen unseres Unternehmens und muss angemessen, transparent und auf ein langfristiges nachhaltiges Wirtschaften ausgerichtet sein (§ 46 WpIG). Unsere Vergütungssysteme setzen keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken, und zwar weder in Bezug auf unser Unternehmen noch in Bezug auf unsere Kunden.

Fixe und variable Vergütungsbestandteile stehen in angemessenem Verhältnis zueinander. Fixe Bestandteile sind so bemessen, dass sie eine angemessene Lebensführung absichern und keine Abhängigkeit von variablen Bestandteilen entsteht. Die Angemessenheit unserer Vergütungssysteme sowie die Frage, ob die mit ihnen angestrebten Zielsetzungen erreicht werden, werden mindestens einmal jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

Abhängig von der Funktion des Mitarbeiters ist eine Höchstgrenze für das Verhältnis von regulärer und variabler Vergütung festgelegt. Diese für das variable Entgelt maximal 250 % des Grundgehaltes.

Die fixe Vergütung dient dazu, Mitarbeiter entsprechend ihren Qualifikationen, Erfahrungen und Kompetenzen sowie den Anforderungen, der Bedeutung und dem Umfang ihrer Tätigkeit zu vergüten. Dies umfasst die monatlich wiederkehrende Grundvergütung. Ein wettbewerbsfähiges Niveau der fixen Vergütung ist wesentlich für die Gewinnung und Bindung der Mitarbeiter, um letztlich über die notwendige Kompetenz zur Erreichung der strategischen Ziele zu verfügen.

Bei der Festsetzung der variablen Vergütung werden quantitative und qualitative Kriterien berücksichtigt. Diese Kriterien stellen sicher, dass die Interessen der Mitarbeiter und/oder der Gesellschaft mit den Kundeninteressen, der Geschäfts-/Risikostrategie, den Zielen und Werten, der Nachhaltigkeit der Anlagen und deren Wertentwicklung sowie den langfristigen Interessen der Gesellschaft in Einklang stehen. Die variable Vergütung honoriert die individuelle Leistung jeweils für ein

Geschäftsjahr. Die variable Vergütung fördert Verhaltensweisen durch geeignete Anreizsysteme, die wiederum Einfluss auf die Unternehmenskultur haben. In Kombination mit der fixen Vergütung führt dies zu einer Gesamtvergütung, die sowohl kosteneffizient als auch flexibel ist.

Mitarberspezifische Vergütungen:

Geschäftsführer

Die Geschäftsführer werden neben einer fixen Vergütung ggf. auch variabel vergütet. Die ggf. vereinbarte variable Vergütung orientiert sich unmittelbar am Beitrag des Geschäftsführers am Gesamterfolg der Gesellschaft. Wesentlich sind dabei die vom Geschäftsführer mit seinen Kunden erwirtschafteten Erträge sowie die Einhaltung qualitativer Ziele. Eine Rückzahlung der verdienten Vergütung bei späterem Misserfolg ist nicht vorgesehen.

Vermögensverwalter

Die mit der Auswahl der Vermögensanlage betrauten Mitarbeiter werden neben einer fixen Vergütung zu einem weiteren Teil variabel vergütet. Die variable Vergütung orientiert sich unmittelbar am Beitrag des Mitarbeiters am Gesamterfolg der Gesellschaft. Wesentlich sind dabei die vom Mitarbeiter mit seinen Kunden erwirtschafteten Erträge sowie die Einhaltung qualitativer Ziele. Die Berechnungsparameter werden unter Berücksichtigung des Potentials des jeweiligen Mitarbeiters individuell festgelegt. Eine Rückzahlung der verdienten Vergütung bei späterem Misserfolg ist nicht vorgesehen. Die variable Vergütung wird anhand von im Anstellungsvertrag festgelegten Parametern nach Abschluss des Geschäftsjahres berechnet.

Back Office (inklusive Kontrolleinheiten)

Mitarbeiter des Back Office und der Kontrolleinheiten erhalten eine fixe Vergütung, eine variable Bonuszahlung ist nicht vereinbart. Zusätzlich sind jedoch ermessensabhängige Bonuszahlungen möglich, die die Geschäftsführung jährlich in Abhängigkeit vom Gesamterfolg der Gesellschaft für alle Mitarbeiter beschließt. Der Gesamterfolg der Gesellschaft ist von diesen Mitarbeitern nicht direkt beeinflussbar. Im Bereich der Kontrolleinheiten setzt die Gesellschaft über das Vergütungssystem keine Anreize, die der Überwachungsfunktion dieser Einheiten zuwiderlaufen.

Identifikation der Risikoträger

Unser Institut hat den Kreis derjenigen Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Institutes auswirken („Risikoträger“), wie folgt festgelegt:

Als Risikoträger gelten bei der Gesellschaft gem. Art 3 Del. VO (EU) 2021/2154 (qualitative Kriterien) alle Mitarbeiter, die

- Mitglied der Geschäftsführung sind
- Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Tätigkeiten einer Kontrollaufgabe: Leiter Interne Revision und Compliance-Beauftragte
- Mitarbeiter mit Managementverantwortung bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Geldwäschebeauftragter
- Mitarbeiter mit Managementverantwortung für Informationssicherheit: Informationssicherheitsbeauftragte
- Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Aufgaben: Auslagerungsbeauftragter

Die quantitativen Kriterien gem. Art. 4 Del. VO (EU) 2021/2154 sind für die Gesellschaft nicht einschlägig, da kein Mitarbeiter, der nicht nach Art. 3 Del. VO (EU) 2021/2154 als Risikoträger klassifiziert wurde, im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten hat, die TEUR 500 übersteigt. Demzufolge gibt es neben den o.g. Mitarbeitern keine weiteren Mitarbeiter, die als Risikoträger im Sinne der Del. VO (EU) 2021/2154 klassifiziert wurden.

Im Geschäftsjahr gewährte Vergütungsbeträge an Risikoträger:

	TEUR	im Voraus gezahlter Teil	zurück-behalten-ner Teil	Zahl der Begünstigten
Gesamte im Geschäftsjahr gewährte Vergütungsbeträge	343.645,20 €			2
Gesamtbetrag der festen Vergütung	343.645,20 €			2
davon: in Form von Barvergütung	343.645,20 €			
davon: in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten	-			
davon: in Form anderer Arten von Instrumenten	-			

Gesamtbetrag der variablen Vergütung	-	-	-	
davon: in Form von Barvergütung	-	-	-	
davon: in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten	-	-	-	
davon: in Form anderer Arten von Instrumenten	-	-	-	
Gesamtbetrag der für vorausgegangene Erfolgsperioden gewährten zurückbehaltenen Vergütung	-			
davon: im Geschäftsjahr verdienter Betrag	-			
davon: in darauffolgenden Jahren verdienter Betrag	-			
Betrag der im Geschäftsjahr verdienten zurückbehaltenen Vergütung, der während des Geschäftsjahres ausgezahlt und der infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurde	-			
Während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung	-			-
In vorausgegangenen Zeiträumen gewährte Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden				
Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen	-			
davon: die höchste Zahlung, die einer Einzelperson gewährt wurde	-			

B&K macht von der Ausnahmeregel nach Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 gebrauch.

6 Anlagestrategie (Art. 52 IFR)

B&K erfüllt die Kriterien nach Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034, folglich ist Sie nicht zu einer Offenlegung nach Art. 52 Verordnung (EU) 2019/2033 verpflichtet, da die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte im Durchschnitt der letzten vier Geschäftsjahre weniger als 100 Mio. Euro betragen.

Abseits dessen wird das Wahlverhalten und die Stimmrechtsausübung, wobei solche Rechte von B&K nicht ausgeübt werden, im „Bericht über die Mitwirkungspolitik“ gemäß Aktiengesetz auf unserer Internetseite offengelegt.

7 Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR)

Ab dem 26. Dezember 2022 sind Wertpapierfirmen verpflichtet Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken gemäß Art. 53 Verordnung (EU) 2019/2033 im Offenlegungsbericht zu veröffentlichen, sofern die Kriterien nach Art. 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 überschritten werden.

B&K liegt unter den Kriterien nach Art. 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 und ist folglich nicht zur Veröffentlichung verpflichtet.